

ORTSBÜRGERGEMEINDE SPREITENBACH



Kompetenzdelegation 2000

(Stand: 2005)



Die Ortsbürgergemeinde Spreitenbach überträgt dem Gemeinderat gestützt auf § 8 des Gesetzes über die Ortsbürgergemeinden vom 19. Dezember 1978 (GOG) folgende Befugnisse:

- a) Der Gemeinderat ist berechtigt, Grundstücke bis zu einem Wert von Fr. 20'000.-- selbständig zu kaufen, zu tauschen oder zu verkaufen.
- b) Mit Zustimmung der Ortsbürgerkommission ist der Gemeinderat berechtigt, Grundstücke bis zu einem Wert von Fr. 200'000.-- zu kaufen, zu tauschen oder zu verkaufen.
- c) Neue Baurechtsverträge werden durch die Ortsbürgergemeindeversammlung genehmigt. Verlängerungen oder Erneuerungen bestehender Baurechtsverträge fallen, mit Zustimmung der Ortsbürgerkommission, in die Kompetenz des Gemeinderates.
- d) Der Gemeinderat ist zur Einräumung von Rechten an Grundstücken berechtigt.

Genehmigt von der Ortsbürgergemeindeversammlung am 30. Mai 2000

Ergänzung d) genehmigt von der Ortsbürgergemeindeversammlung am 14. Juni 2005

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann
Rudolf Kalt

Der Gemeindeschreiber
Jürg Müller

J:\2006\gr\reglem\Reglemente, Stand 2006\Ortsbürgergemeinde, Kompetenzdelegation 2000, Stand 2005.doc